

**14.05.2021**
**Drucksache 099/21**

Verlängerung einer Kreditweitergabe an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbh (WFG)

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Ausschuss für Finanzen und Konzernsteuerung	07.06.2021	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	21.06.2021	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Steuerungsdienst
<b>Berichterstattung</b>	Kreisdirektor Mike-Sebastian Janke

<b>Budget</b>	01	Zentrale Verwaltung
<b>Produktgruppe</b>	01.01	Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft
<b>Produkt</b>	01.01.02	Finanzwirtschaft und Budgetierung

<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>
	<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>

### Beschlussvorschlag

Die Rückzahlung des Restbetrages des der WFG mit Vertrag vom 26.04.2018 weitergegebenen Darlehens in Höhe von 15,8 Mio. € wird längstens bis zum 30.06.2023 gestundet.

## **Sachbericht**

Mit Vertrag vom 26.04.2018 wurde der WFG ein Darlehen über 23,8 Mio.€ für die Erledigung ihrer Aufgaben gewährt. Dem Darlehensvertrag liegt ein Kreditvertrag zwischen dem Kreis Unna und der Sparkasse UnnaKamen zugrunde. Die Kreditkonditionen werden unverändert an die WFG weitergegeben. Für die Ergebnisrechnung des Kreises Unna hat der Sachverhalt somit keine Auswirkungen, da sämtliche Zahlungen eins zu eins weitergeleitet bzw. durch die WFG erstattet werden.

Nach Nutzung einer Sondertilgungsmöglichkeit beträgt der aktuelle Saldo des Kredits 15,8 Mio. €.

Die bereitgestellten Mittel wurden für den Kauf und die Entwicklung von Grundstücken für gewerbliche Zwecke eingesetzt. Die begonnenen Vorhaben konnten bei der WFG noch nicht vollständig abgeschlossen werden. Nach Einschätzung des Geschäftsführers kann sich die Vermarktung sämtlicher Flächen noch bis zu zwei Jahre, also bis zum 30.06.2023, hinziehen.

Es ist daher beabsichtigt, mit einem erneuten Kreditvertrag der WFG die Frist für die Rückzahlung der offenen 15,8 Mio.€ um bis zu zwei Jahre zu verlängern. Dem Wunsch der WFG entsprechend soll möglichst eine Vertragsgestaltung mit der Einräumung von vorzeitigen Sondertilgungsmöglichkeiten für Teilbeträge vereinbart werden. Wie bisher werden die bei der Bank erzielten Vertragskonditionen wieder unverändert an die WFG weitergegeben, sodass keine Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung des Kreises entstehen.

Da mit dem ursprünglichen Kreditvertrag die Rückzahlungsfrist für das der WFG durch den Kreis Unna gewährte Darlehen auf den 30.06.2021 festgesetzt wurde, ist die Verlängerung der Rückzahlungsfrist eine Stundung im Sinne des § 27 Abs. 1 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO NRW) vom 12.12.2018 in der geltenden Fassung.

Nach der Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen des Kreises Unna entscheidet über die Stundung eines Betrages von mehr als 50.000 € der Kreisausschuss.

### **Anlagen**

keine